



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Ulla Jelpke  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Hans-Joachim Fuchtel**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL [buero.fuchtel@bmas.bund.de](mailto:buero.fuchtel@bmas.bund.de)

Berlin, *31.*August 2011

**Schriftliche Frage im August 2011**  
**Arbeitsnummer 8/248**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im August**

**Arbeitsnummer 8/248**

Frage Nr. 248:

Inwieweit (unter Darstellung der Höhe und Berechnungsmethode) plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - im Einvernehmen mit dem Bundesinnen- und dem Bundesfinanzministerium - eine nach § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) verpflichtend vorgesehene Anhebung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG zum 1. Januar 2012, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Bedarfsdeckung erforderlich ist, und warum gab es keine entsprechende Anhebung der Leistungen zum 1. Januar 2011, obwohl die Bundesregierung bereits im November 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/3660 (zu Frage 1 bis 7 und 11) eingeräumt hatte, dass nicht nur die Berechnung der Leistungen nach § 3, sondern auch der jährliche Anpassungsmechanismus nach § 3 Abs. 3 AsylbLG den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 widerspreche und angesichts einer Preissteigerung im Bereich Nahrungsmittel und Getränke von etwa 27 Prozent (allgemein: gut 32 Prozent) seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1993 nach menschlichem Ermessen davon ausgegangen werden muss, dass die seit 1993 unverändert fortgeltenden reduzierten Leistungen des § 3 AsylbLG nicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ausreichen können, zumal knapp die Hälfte aller Leistungen des AsylbLG als Geldleistungen erbracht werden (bitte ausführlich begründen)?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendungen zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

In diese Prüfung ist die Frage einbezogen, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden kann.

Die Bundesregierung hat Gespräche mit den Ländern eingeleitet, um mit diesen gemeinsame Eckpunkte zur Neufestsetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu erarbeiten, die Grundlage für eine gesetzliche Regelung sein können.